

# ALLGEMEINE LIEFERUNGS - UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

## 1. ALLGEMEINES

Verkauf, Lieferung und etwaige sonstige Rechtsgeschäfte der enpatec GmbH (nachfolgend Lieferant genannt) erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen der Vertragspartner vom Lieferanten werden für enpatec nur durch die schriftliche Bestätigung rechtsverbindlich. Das gilt insbesondere für von enpatec abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers.

## 2. ANGEBOTE

Angebote sind stets freibleibend. Alle Aufträge und Abmachungen werden erst durch schriftliche Bestätigung seitens des Lieferanten rechtswirksam.

## 3. PREISE

1. Alle Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Rollgeld und Verpackung, zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Für Verpackung berechnet der Lieferant Selbstkosten.
2. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge, Modelle etc. erwirbt der Besteller kein Anrecht auf solche selbst. Sie bleiben frei verfügbares Eigentum vom Lieferanten.
3. Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie vom Besteller veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterung, die der Lieferant zu vertreten hat, gehen zu seinen Lasten.

## 4. LIEFERZEIT

1. Die Lieferzeitangaben sind stets nur annähernd und für den Lieferanten unverbindlich.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat und dem Lieferanten die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw. –, auch wenn sie bei Zulieferern des Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten, hat der Lieferant auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Lieferanten, die Lieferung oder Leistung, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, längstens jedoch bis zu drei Monaten, hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten.
3. Bei einem vereinbarten Liefertermin steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht nur zu, wenn er eine angemessene Nachfrist für die Erfüllung des Vertrages von mindestens einem Monat gesetzt hat und innerhalb dieser Frist die Lieferung nicht erfolgt ist, es sei denn, der Besteller hat den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden.
4. Der Lieferant ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern dies den Besteller nicht unzumutbar belastet.

## 5. AUSLANDSGESCHÄFTE

1. Bei Lieferungen in das Ausland finden neben diesen Bestimmungen die von der internationalen Handelskammer veröffentlichten „International Commercial Terms“ („Incoterms“) in der jeweils neuesten Fassung Anwendung, sofern in der Bestellung auf einen betreffenden Term (z.B. mit den Klauseln „cif“, „ex work“, „fob“ etc.) verwiesen wird.
2. Zölle, Konsulatsgebühren und sonstige aufgrund von Vorschriften des Ausfuhr-, eines Durchgangs- oder des Bestimmungslandes erhobenen Abgaben/Gebühren sind in den vereinbarten Preisen grundsätzlich nicht enthalten.
3. Der Lieferant ist nur bei besonderen Vorgaben des Vertragspartners verpflichtet, die betreffenden ausländischen oder deutschen Verpackungs-, Wiege- und Zollvorschriften zu beachten.

## 6. GEFAHRÜBERGANG

1. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Das gleiche gilt für evtl. Rücksendungen. Der Lieferant hat die Wahl der Versandart unter den verkehrsüblichen Bedingungen.
2. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Lieferant die zu liefernde Ware an die den Transport ausführende Person übergeben hat oder die Sendung zwecks Versendung das Lager vom Lieferanten verlassen hat. Mit Verlassen des Werkes gehen sämtliche Kosten, die durch den Versand entstehen, zu Lasten des Bestellers. Erfolgt die Versendung auf Wunsch des Bestellers zu einem späteren Termin, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Holt der Besteller die Ware ab, geht die Gefahr auf ihn über, sobald der Lieferant die Ware zur Abholung bereitgestellt hat und dem Besteller hiervon Mitteilung gemacht hat.
3. Soweit dem Lieferanten ein Versand nicht möglich ist, bleibt der Besteller zur Abholung verpflichtet. Alle aus der Nichtversendung der Ware entstehenden Kosten, z.B. die Einlagerung der Ware, gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Auf Wunsch des Bestellers versichert der Lieferant auf Kosten des Bestellers die Sendung gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer-, Wasserschäden sowie sonstige Risiken.

## 7. ZAHLUNG

1. Sämtliche Zahlungen sind in EURO (€) ausschließlich an den Lieferanten zu leisten.
2. Die Forderungen seitens des Lieferanten sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar rein netto zu zahlen.
3. Wenn dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck oder ein Wechsel nicht eingelöst wird, oder der Besteller seine Zahlungen einstellt, so steht dem Lieferanten die Unsicherheitseinrede (§ 321 BGB) zu. Der Lieferant ist auch berechtigt, die gesamte Restschuld sowie alle anderen unverjährten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat, oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Unsicherheitseinrede erstreckt sich im Übrigen auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller.
4. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber in Zahlung genommen. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zu dem Zeitpunkt, an welchem der Lieferant über den Betrag verfügen kann. Alle mit der Annahme von Wechseln oder Schecks verbundenen Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
5. Die Annahme von Akzepten oder Kundenwechseln behält der Lieferant sich vor.
6. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.
7. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen hat die sofortige Fälligkeit aller Forderungen vom Lieferanten gegen den Besteller zur Folge.

## 8. ANNAHMEVERZUG

Bleibt ein Besteller länger als 10 Tage mit der Annahme in Verzug, so ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auf Grund einer vorläufigen Rechnung sofortige Zahlung zu beanspruchen. Die verkaufte Ware lagert alsdann für Rechnung und Gefahr des Bestellers.

## 9. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum vom Lieferanten. Veräußert der Besteller die vom Lieferanten gelieferte Ware allein – gleich in welchem Zustand –, so tritt er hiermit bis zur völligen Tilgung aller Forderungen vom Lieferanten aus Warenlieferungen die ihm aus der Veräußerung entstehende Forderung gegen seine Abnehmer mit allen Rechten einschließlich Gewinnspanne und Montagekosten an den Lieferanten ab. Erfolgt die Veräußerung der Vorbehaltsware vom Lieferanten zusammen mit der Veräußerung des Lieferanten nicht gehörender Ware oder im Zusammenhang mit der Erbringung anderer Leistungen als die Montage der Vorbehaltsware, so beschränkt sich die Abtretung auf die Höhe des vom Lieferanten an dem Besteller für die Vorbehaltsware in Rechnung gestellten Fakturenwertes. Der Besteller ist ermächtigt, die dem Lieferanten im Wege dieser Vorausabtretung abgetretenen Forderungen für den Lieferanten einzuziehen, jedoch nur so lange, als er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Die Ermächtigung des Bestellers zum Einzug der Forderungen kann jederzeit durch den Lieferanten widerrufen werden. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung den Drittschuldnern bekannt zu geben und dem Lieferanten zur Geltendmachung seiner Rechte die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.
2. Übersteigt der Wert der Sicherungen die Forderungen vom Lieferanten um mehr als 20 %, so gibt der Lieferant auf Antrag des Bestellers übersteigende Sicherungen nach Wahl seitens des Lieferanten frei.

## 10. GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren bei Gefahrübergang nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet sind. Angaben und Bezugnahme auf Angaben in Katalogen, Normen, Werknormen oder auf Kennzeichen (z.B. CE und GS) sowie Preislisten stellen keine Garantien oder Zusicherungen, sondern Produktbeschreibungen dar. Der Lieferant übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Eine Garantie liegt nur dann vor, wenn sie von Lieferanten ausdrücklich und schriftlich als solche gekennzeichnet ist.
2. Wird zwischen Vertragsabschluss und Lieferung der Leistungsgegenstand in seiner Konstruktion geändert, stellt dies keinen Mangel dar, soweit die vertraglich vorausgesetzte Verwendung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
3. Es wird keine Gewähr übernommen für Mängel und Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
  - Unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung der gelieferten Sache, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektronische oder physikalische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden vom Lieferanten zurückzuführen sind.
  - Durch seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß, ohne vorherige Genehmigung von Lieferanten vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten.
  - Nichtbefolgung von Betriebs- Wartungs- und Montageanweisungen.
4. Mängelansprüche sind ferner ausgeschlossen, wenn der Besteller einen Mangel der Ware nicht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rügt:
  - Mängel, die bei Untersuchung der Ware erkennbar sind, sind dem Lieferanten spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Empfang der Ware und vor Weiterverarbeitung schriftlich mitzuteilen.

- versteckte Mängel, die bei einer Untersuchung der Ware nicht entdeckt werden konnten, sind dem Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich mitzuteilen.

5. Kleine handels- oder branchenübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität, Farbe und Ausrüstung berechtigen nicht zur Mängelrüge. Eine Mehr oder Minderleistung ist gestattet bis zu 10%.
6. Beanstandungen der Ware heben die Annahme- und Zahlungspflicht des Bestellers nicht auf, es sei denn, die Beanstandung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
7. Liegt ein Mangel der Sache vor, so ist dem Lieferanten nach seiner Wahl zunächst zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt.
8. Ergibt eine Überprüfung der beanstandeten Ware, dass ein Mangel nicht vorlag, ist der Lieferant berechtigt, seinen Aufwand nach seinen allgemeinen Stundensätzen zu berechnen.
9. Gegenüber dem Verbraucher haftet der Lieferant für Mängel nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass eine Schadensersatzhaftung nur unter den in Punkt 11 genannten Voraussetzungen besteht.

## 11. RÜCKTRITT UND SCHADENSERSATZHAFTUNG

1. Für das Recht zum Rücktritt vom Vertrag gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass ein Rücktrittsrecht wegen einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung nur in Betracht kommt, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
2. Eine Haftung für Pflichtverletzungen besteht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Falle der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) auch für einfache Fahrlässigkeit. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn und soweit der Lieferant eine Garantie übernommen hat sowie für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind und für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
3. Haftet der Lieferant aufgrund grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter oder Beauftragten, die nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören oder aufgrund einfacher Fahrlässigkeit, ist die Haftung des Lieferanten auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise gerechnet werden musste. Die Haftung ist in diesen Fällen auf den doppelten Betrag des Entgelts beschränkt. Im Verkehr mit Unternehmen haftet der Lieferant in diesen Fällen über die vorstehenden Haftungsgrenzen hinaus auch nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
4. Der Lieferant haftet nicht für das Verschulden seiner Zulieferer, soweit sie die ihm obliegenden handelsüblichen Sorgfaltspflichten beachtet hat.

## 12. INFORMATIONSPFLICHT BEI TRANSPORTSCHÄDEN

Der Besteller hat eventuelle Transportschäden zur Wahrung des Regresses gegen den Frachtführer nachweisbar, z.B. auf dem Frachtbrief oder Lieferschein, sofort nach Empfang festzuhalten und den Lieferanten hierüber zu informieren.

## 13. FORMEN (WERKZEUGE)

1. Der Preis für Formen sowie die Kosten für Bemusterung bestimmt sich nach Punkt 3 dieser AGB.
2. Sofern nichts anderes vereinbart, ist und bleibt der Lieferant Eigentümer der für den Besteller durch den Lieferer selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange dieser seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Der Lieferant ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung vom Lieferanten zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers. Soll vereinbarungsgemäß die Aufbewahrung durch den

Lieferanten länger als zwei Jahre nach der letzten Teile-Lieferung übernommen werden, hat der Besteller hierfür Einlagerungsgebühren in Höhe von 3 % jährlich der Werkzeugkosten zu erstatten, die jeweils anteilmäßig zu Beginn jeden Quartals in Rechnung gestellt werden. Bei Einlagerungsgebühren unter € 300,00 werden diese dem Besteller in voller Höhe zu Beginn des Jahres in Rechnung gestellt.

3. Soll aufgrund gesonderter Vereinbarung der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises für sie auf ihn über. Dies gilt nicht für sogenannte TWIN-SHEET-Formen, bezüglich derer der Besteller grundsätzlich keinen Herausgabeanspruch geltend machen kann, es sei denn, mit dem Lieferanten ist etwas anderes ausdrücklich vertraglich schriftlich vereinbart. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrungspflicht vom Lieferanten ersetzt. Unabhängig von einem Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen ist der Lieferant bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Der Lieferant hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern.
4. Bei bestellereigenen Formen gemäß Absatz 3 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung vom Lieferanten bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen vom Lieferanten erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht dem Lieferanten in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.
5. Für beigestellte Formen des Bestellers oder für diesen von Dritten beigestellte Formen übernimmt der Lieferant keine Garantie oder Haftung für daran entstandene Schäden im Hinblick auf deren Verarbeitungsmöglichkeit, Thermoformbarkeit u.ä. sowie der darauf geformten Produkte. Formbedingte Anpassungsarbeiten, Maschinenausfallzeiten, Rüstkosten, erhöhter Materialaufwand, Formenreparaturen sowie Kurierfahrten sind vom Besteller gesondert zu vergüten.

#### 14. MATERIALBEISTELLUNG

1. Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 10 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit im Werk vom Lieferanten anzuliefern.
2. Für beigestellte Materialien des Bestellers oder für diesen von Dritten beigestellte Materialien übernimmt der Lieferant keine Garantie oder Haftung für daran auftretende Schäden im Hinblick auf deren Verarbeitungsmöglichkeiten, Thermoformbarkeit u.ä. sowie der darauf bzw. daraus geformten Produkte. Formbedingte Anpassungsarbeiten, Maschinenausfallzeiten, Rüstkosten, erhöhter Materialaufwand, Formenreparaturen sowie Kurierfahrten sind vom Besteller gesondert zu vergüten.

#### 15. URHEBERRECHT/PATENTE SOWIE GEHEIMHALTUNG/DATENSCHUTZ

1. Werden vom Lieferanten Kostenanschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen vorgelegt, so behält sich der Lieferant hierüber das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung vom Lieferanten nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller übernimmt die Gewähr, dass Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Hat der Lieferant nach Zeichnungen, Modellen oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Lieferant wird den Besteller auf ihr bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat den Lieferanten von Ansprüchen Dritter freizustellen und Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird dem Lieferanten die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt,

so ist der Lieferant berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte dem Lieferanten durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist der Lieferant zum Rücktritt berechtigt.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zuhalten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Sollte eine Aufzeichnung oder die Weitergabe an Dritte zur Erzielung des Vertragszwecks geboten sein, darf dies nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass dem Dritten ebenfalls vertraglich die Geheimhaltungspflicht auferlegt wird und dies dem Lieferanten auf Verlangen nachgewiesen wird.
3. Soweit die gelieferten Waren nach Entwürfen oder Anweisungen des Bestellers gefertigt wurden, hat der Besteller den Lieferanten von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte geltend gemacht werden.
4. Dem Lieferanten überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst ist der Lieferant berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Besteller entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.
5. Eine Datenspeicherung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Besteller ist damit einverstanden.

#### 16. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT, TEILNICHTIGKEIT

1. Erfüllungsort für alle dem Lieferanten obliegenden Verpflichtungen ist der Firmensitz des Lieferanten. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Bestellers ist Garrel.
2. Soweit der Besteller ein Kaufmann oder einen ihm nach § 38 Abs. 1 ZPO gleichzustellende Person ist, ist Cloppenburg Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Besteller unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des „Übereinkommens der Vereinten Nation vom 11.01.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf.“
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit alle sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird ebenso wie die etwaige Regelungslücke durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der gewollten Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.

enpatec GmbH  
Garrel, November 2009